

18.12.2025

UAG 2.1 (Spitzenverbandliche) Fachberatung

Innerhalb der im Landesrahmenvertrag nach § 131 definierten Basisleistung I ist als indirekte Leistung ein angemessener Zuschlag je Kind auf die Personalaufwendungen für Fachberatung aufgenommen worden (vgl. Anlage B 4 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX). Eine genauere Definition, wie diese Fachberatung inhaltlich ausgestaltet werden soll, findet sich innerhalb des Landesrahmenvertrages nicht. Es wird lediglich in einer Fußnote ausgeführt, dass "für die Leistung der Fachberatung (...) der Träger der Kindertageseinrichtung eine entsprechende Vereinbarung mit einem Spitzenverband nachweisen (muss), aus der hervorgeht, dass die Leistung vom Spitzenverband angeboten wird und der Zuschlag an den Spitzenverband weitergeleitet wird."

Aufgrund der fehlenden inhaltlichen Ausgestaltung der Fachberatung im Rahmen der Basisleistung I haben die LAG FW, die kommunalen Spitzenverbände und die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland mit diesem Dokument eine inhaltliche Definition der Fachberatung im Rahmen der Basisleistung I vorgenommen.

In der ursprünglichen Verhandlung zum Landesrahmenvertrag wurden lediglich diejenigen Träger, die einem Spitzenverband der LAG FW angeschlossen sind, bei den Überlegungen zur Fachberatung im Rahmen der Basisleistung I berücksichtigt. Dies zeigt sich in der o.g. Fußnote, in der ausschließlich das Prozedere der spitzenverbandlichen Fachberatung beschrieben ist.

Tatsächlich muss die Fachberatung im Rahmen der Basisleistung I in einer der drei beschriebenen Varianten erfolgen:

1. Fachberatung, die durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege für ihre Träger von Kindertageseinrichtungen durchgeführt wird (spitzenverbandliche Fachberatung gem. SGB IX),
2. Fachberatung, die durch die kommunalen Träger für ihre Kindertageseinrichtungen oder durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für kommunale Einrichtungen kreisangehöriger Gemeinden oder eigenständiger Rechtsträger in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführt wird (kommunale Fachberatung gem. SGB IX) und
3. Fachberatung durch externe Anbieter für Kindertageseinrichtungen, deren Träger keinem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören (externe Fachberatung gem. SGB IX). Gleiches gilt für die Fachberatung von kommunalen Einrichtungen, die an externe Anbieter übertragen wurde.

Zum Nachweis über das Vorhalten des Beratungsangebotes ist eine entsprechende Vereinbarung des Trägers der Kindertageseinrichtungen über die Erbringung von Fachberatungsleistungen zur Unterstützung heilpädagogischer Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder beim Kostenträger vorzulegen/vorzuhalten.

An die Stelle der Vereinbarung kann auch eine Erklärung eines Spitzenverbandes/ kommunalen Trägers/ des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe/ der externen Fachberatung treten, in

der bestätigt wird, für welche Träger von Kindertageseinrichtungen er das Angebot vorhält.

Im Folgenden werden die Inhalte der Fachberatung im Rahmen der Basisleistung I möglichst für alle drei Varianten allgemeingültig beschrieben.

In den Punkten, in denen ein unterschiedliches Vorgehen zwischen den drei Varianten notwendig ist, wird explizit auf die unterschiedlichen Verfahren hingewiesen.

- Fachberatung ist ein heterogenes Arbeitsfeld. Im Bereich der freien Träger agieren auf der überörtlichen Ebene Fachberatungen (der Spitzenverbände) der Freien Wohlfahrtspflege ohne eigene Trägerschaft weder im Auftrag eines Einrichtungsträgers/Leistungserbringers noch im Auftrag eines einzelnen Leistungs- und Kostenträgers. Sie sind vielmehr für einen ganzen Verband oder verbandsübergreifend tätig. Im Bereich der kommunalen Träger erfolgt grundsätzlich keine Beratung über einen Spitzenverband. Vielmehr sind verschiedene Möglichkeiten denkbar: So kann der kommunale Träger selbst die Fachberatung übernehmen oder durch das örtlich zuständige Jugendamt erbringen lassen; alternativ scheint aber auch nicht ausgeschlossen, dass eine externe Fachberatung in Anspruch genommen wird.
- Zu unterscheiden sind die Aufgaben der Fachberatung KiBiz (§ 47 KiBiz) und die Aufgaben der (spitzenverbandlichen) Fachberatung im Rahmen des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX (vgl. Anlage B.4 LRV)
- Die Fachberatung im Rahmen der Basisleistung I des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX wird vor und nach der Beantragung von Leistungen, sowie grundsätzlich während der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Einrichtung vorgehalten.
- Die Beratung zu Inklusion und sozialer Teilhabe von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder kann nicht allein durch die Fachberatung im Rahmen der Basisleistung I des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX durchgeführt werden. Spezifische Teamstrukturen, Konzeptionen, räumliche und finanzielle Begebenheiten der Träger und Einrichtungen können nur in Kooperation mit den regional tätigen Fachberatungen nach KiBiz gelingend überschaut werden.
- Fachberatung im Rahmen der Basisleistung I des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX versteht sich deshalb auch als Multiplikator*in.

Aufgaben der Fachberatung im Rahmen der Basisleistung I:

Fachberatungen sind Multiplikator*innen.

Die Aufgabe der Fachberatung ist insbesondere die Beratung, Begleitung und Information im Rahmen des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX.

Übergeordnete Trägerberatung:

Die Multiplikation stellt sich insbesondere durch Angebote dar, die mindestens einmal pro Kita-Jahr, orientiert an den aktuellen Bedarfen der Praxis, durch die zuständige Fachberatung angeboten werden.

Folgende Schwerpunkte können dabei mögliche Inhalte des persönlichen Austauschs z.B. in Arbeitskreisen, Trägerkonferenzen oder anderen geeigneten Formaten sein:

- Vermittlung der rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen sowie Verpflichtungen
 - SGB IX (z.B. Gewaltschutzkonzept nach § 37a)
 - Landesrahmenvertrag
 - Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe (LVR)

- Beobachtung der politischen, fachlichen und rechtlichen Entwicklungen und inhaltliche Vermittlung an die Träger/Leitungen
- Übergreifende betriebswirtschaftliche Themen zur Abrechnung der Leistung
- Unterstützung von Austausch der Träger/Leitungen untereinander
 - zur Bearbeitung aktueller Problemstellungen in der Praxis
 - zu Entwicklungen in der Umsetzung der Inklusion
 - zum fachlichen Austausch

Darüber hinaus unterstützt die Fachberatung die Qualifizierung und fachliche Weiterentwicklung der Träger und deren Einrichtungen durch Angebote der Weiterbildung in Form von z.B. Fachtagen, Fortbildungen oder Arbeitskreisen. Auch um z.B. durch diese Formate dahingehend eine inklusive Haltung in den Einrichtungen weiterzuentwickeln bzw. zu implementieren.

Des Weiteren könnte die Qualifizierung und die fachliche Weiterentwicklung z.B. durch die Erstellung von Arbeitshilfen oder Leitfäden unterstützt werden.

Die Träger/Leitungen werden durch die Fachberatung über hierfür geeignete Informationswege, wie z.B. Newsletter, oder Rundschreiben zu aktuellen Entwicklungen und Informationen in Kenntnis gesetzt.

Punktuelle Trägerberatung/Leistungsberatung:

Punktuell findet auf der individuellen Ebene Fachberatung für die Träger/Leitungen zu folgenden möglichen Themen statt:

- Beratung in generellen Fragen z. B. zur
 - Abrechnung der Leistung
 - Umsetzung der Leistung
 - Inklusive Haltung
 - konzeptionelle Arbeit
 - Qualitätsprüfung
 - Förder- und Teilhabeplanung
- Beratung der Einrichtungen bei drohender Vertragskündigung und Abgabe einer diesbezüglichen Stellungnahme (ggf. Teilnahme an Krisengesprächen)